

---

## Vorwort

### zur 35. Ergänzungslieferung

### Handbuch Soziale Pflegeversicherung

### Modul 3: Kommentar

Mit der 35. Lieferung will der Kommentar mit dem Tempo des Gesetzgebers mithalten. Deshalb wird wieder einmal eine Vielzahl von Vorschriften entweder völlig neu aufgenommen oder in ihren Kommentierungen aktualisiert. Es handelt sich dabei um die **§§ 7 bis 7c, 15, 17, 18a bis 18c, 20, 25, 31, 44, 47a, 53a bis 53c und 108 SGB XI**. Damit wird nicht nur die große Pflegereform durch das PSG II und PSG III vertieft. Vielmehr werden auch die zahlreichen weiteren Änderungsgesetze berücksichtigt; zuletzt das Gesetz für schnellere Termine und bessere Versorgung (Terminservice- und Versorgungsgesetz – TSVG) vom 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 646, 685), das Gesetz für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung vom 9. August 2019 (BGBl. I S. 1202, 1210) und zuletzt insbesondere das Gesetz für bessere und unabhängiger Prüfungen (MDK-Reformgesetz) vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789). Hier wird insbesondere auf den neuen § 53c SGB XI hingewiesen. § 53c SGB XI wurde neu eingefügt, nachdem der vorherige § 53c SGB XI zu § 53b SGB XI wurde, durch Art. 10 Nr. 15 MDK-Reformgesetz vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) mit Wirkung vom 1. Januar 2020. Zur Begründung verwies der Gesetzgeber darauf, dass die Regelung des § 53c SGB XI die im SGB V geregelte Neuorganisation der MD und des MD Bund, die als eigenständige Körperschaften des öffentlichen Rechts an die Stelle der MDK bzw. des MDS träten, mit den Regelungen des SGB XI verknüpfe. Während die organisatorischen Grundlagen für den Aufbau und die Arbeit der MD und des MD Bund im SGB V geschaffen würden, würden ihre konkreten Aufgaben im Bereich der sozialen Pflegeversicherung im SGB XI bestimmt. Die Übergangsregelungen in Absatz 3 lehnten sich an die Übergangsregelungen in § 327 in Verbindung mit § 328 Abs. 1 Satz 4 SGB V an (vgl. BT-Drucks. 359/19 S. 110, 111). Schon mit den letzten Lieferungen wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass durch diese Aktualisierung der Kommentierung aber gleichzeitig ein typisches Spannungsfeld einer juristischen Kommentierung entsteht. Einerseits muss die Aktualität gewahrt bleiben und damit die neue Rechtslage abgebildet werden, andererseits sind gleichzeitig noch viele Widerspruchs- und Klageverfahren zur alten Rechtslage anhängig. Dieser Übergangszeitraum zwischen neuem und altem Recht wird mehrere Jahre andauern. Herausgeber und Verlag haben

sich deshalb dazu entschieden, als besondere Dienstleistung auch weiterhin die Kommentierung des alten Rechts auf der CD zur Verfügung zu stellen.

Remagen, im März 2020

DIE VERFASSER